



M/SN=35/ME

**SICHERHEITSDIREKTION**  
**FÜR DAS BUNDESLAND OBERÖSTERREICH**

SicherheitsDion, Nietzschestraße 33, 4010 Linz

An die

Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 W i e n

ZI	35-GE/987
Datum:	29. JULI 1987
Verteilt:	3. AUG. 1987 <i>Gmürsch</i>

*Dr. Hawas*

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

(0 73 2) 28 03  
 Durchwahl  
 2803

Datum

III - 4200 (4)

OR Dr. Hickisch

22.7.1987

Betr.: Fremdenpolizeigesetz - Novelle 1987;  
 Begutachtungsverfahren

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich beehrt sich zu berichten, daß sie gegenüber dem Bundesministerium für Inneres folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird (Fremdenpolizeigesetz - Novelle 1987) abgegeben hat:

"Nach ho. Auffassung weist der vorliegende Entwurf einer Novelle des Fremdenpolizeigesetzes Verbesserungen gegenüber der derzeit in Geltung stehenden Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 555/1986 auf. Insbesondere wird der Generaltatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit als Grundlage für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes neben den im Artikel 8, Abs. 2 der Menschenrechtskonvention genannten öffentlichen Interessen aufrecht erhalten. Gerade der von der ho. Behörde bearbeitende Fall BARTESCH hat die Wichtigkeit einer möglichst umfassenden Generalklausel gezeigt.

Zu begrüßen ist auch die ausdrückliche Berücksichtigung einer bedingt nachgesehenen Strafe (§ 3, Abs. 2, Zi. 1).

Zu § 3, Abs. 2, Zi. 2 des Entwurfes sollten, im Hinblick auf die sich eher verschärfende Beschäftigungssituation, Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes denen der fremdenpolizeilichen, paßrechtlichen und melderechtlichen Vorschriften zumindest gleichgestellt werden. Nachdem legistisch zwischen "wiederholt" und "mehrfach" unterschieden wird, würde sich nach ho. Auffassung empfehlen, den Ausdruck "mehr als zweimal" statt "mehrfach" zu verwenden.

Schwierigkeiten von der Beweissituation sieht die ho. Behörde dann, wenn an der Formulierung des § 3, Abs. 2, Zi. 5 festgehalten werden sollte, daß jemand "gewerbsmäßig" an der Einreise von Fremden mitgewirkt hat. Unter "gewerbsmäßig" werden nach dem derzeitigen Sprachgebrauch Handlungen verstanden, die in der Absicht vorgenommen werden, sich durch wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen. Diese Absicht wird schwer nachzuweisen sein.

Nach ho. Auffassung sollte auf die "Entgeltlichkeit" abgestellt werden.

In § 3, Abs. 2, Zi. 7 des Entwurfes scheint der ho. Behörde zu wenig umschrieben, was unter einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die sich nach den zu Grunde liegenden Absichten doch wohl auf den Zeitraum von fünf Jahren erstrecken soll, verstanden wird. Nach der derzeitigen Fassung könnte eine Tätigkeit als Zeitungskolporteur auch darunter fallen.

Nach ho. Auffassung sollte, um den mutmaßlichen Absichten zu entsprechen, eher auf eine unverschuldete Notlage abgestellt werden.

Bei einer Interessensabwägung (§ 3, Abs. 3 des Entwurfes) noch zusätzlich darauf abzustellen, daß die nachteiligen Folgen "unverhältnismäßig" schwerer wiegen, schafft im Einzelfall zusätzliche Auslegungsschwierigkeiten, was auch dafür gilt, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zulässig sein soll, wenn dies zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen "dringend" geboten sein soll.

Wenn bei "Familienangehörigen" in § 3, Abs. 3, Zi. 1 und 3 von der Familie im westlichen Sinn ausgegangen werden kann, kann dem Entwurf beigepflichtet werden, nicht jedoch dann, wenn, mangels entsprechender Eingrenzung, die Auslegung in Richtung der Großfamilie bzw. Sippe anderer Kulturkreise tendieren würde."

Der EntschlieÙung des Nationalrates entsprechend, wird der vorliegende Bericht in 25-facher Ausführung vorgelegt.

Der Sicherheitsdirektor:

Dr. J e d i n g e r

F.d.R.d.A.:

